

## Inhalt

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 130 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und dem Landkreis Nienburg/Weser über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Kreisgrenzen überschreitenden Linien 521, 523 und 530, S. 141-144
- 131 Natur- und Landschaftsschutz; hier: 106. Ordnungsbehördliche Verordnung zur teilweisen Aufhebung der „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh“ vom 9. April 2020, S. 144-145
- 132 Natur- und Landschaftsschutz; hier: 107. Ordnungsbehördliche Verordnung zur teilweisen Aufhebung der „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh“ vom 9. April 2020, S. 145

- 133 Natur- und Landschaftsschutz; hier: 108. Ordnungsbehördliche Verordnung zur teilweisen Aufhebung der „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh“ vom 9. April 2020, S. 145-146

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 134 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S. 146
- 135 desgl., S. 146
- 136 Kraftloserklärung einer Sparkassenurokunde, S. 147
- 137 Kraftloserklärung einer Sparurkunde, S. 147

## Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

130

### Kommunalaufsicht;

**hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und dem Landkreis Nienburg/Weser über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Kreisgrenzen überschreitenden Linien 521, 523 und 530**

Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 erste Alternative und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S.90) in Verbindung mit dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen und kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 26. November 1969 (GV. NW. 1969 S. 928)

Zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und dem Landkreis Nienburg/Weser, im Folgenden gemeinsam bezeichnet als „die Vereinbarungspartner“, wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Kreisgrenzen überschreitenden Linien 521, 523 und 530 geschlossen:

### Präambel

Der Landkreis Nienburg/Weser ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG) und der Kreis Minden-Lübbecke ist gemäß § 3 Abs. 1 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) Aufgabenträger für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Gemäß § 4 Abs. 4 NNVG ist der Landkreis Nienburg/Weser und gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW ist der Kreis Minden-Lübbecke als Aufgabenträger in seinem jeweiligen Wirkungskreis auch zuständige Behörde für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung durch gemeinwirtschaftliche bzw. nicht-kommerzielle Verkehrsleistungen nach § 4 Satz 2 RegG i. V. m. § 8a Abs. 1 Satz 3 PBefG und VO (EG) Nr. 1370/2007.

Der Landkreis Nienburg/Weser ist auch in Bezug auf in seinem Territorium liegende Abschnitte der Linien 521, 523 und 530, die im Übrigen im Territorium des Kreises Minden-Lübbecke verlaufen und dort ihre zentrale Verknüpfungsfunktion haben, zuständiger Aufgabenträger. Bisher werden die Linien 521, 523 und 530 von der MKB-MühlenkreisBus GmbH (MKR) bedient. Die MKR ist von dem Kreis Minden-Lübbecke mit dem Betrieb der Verkehrsdienste auf den Linien 521, 523 und 530 (verkehrt z.T. als TaxiBus auf der Relation Petershausen-Uchte) nach Maßgabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrages bis zum 30.11.2023 beauftragt und erhält hierfür einen entsprechenden finanziellen Ausgleich von dem Kreis Minden-Lübbecke. Bis zum 31.07.2019 hat die MKR für die Leistungen auf dem Kreisgebiet des Landkreises Nienburg/

Weser (ca. 150.000 Fahrplan-Kilometer) auch einen Ausgleich als Gesellschafter der Verkehrsgesellschaft Landkreis Nienburg mbH erhalten, mit welcher der Landkreis Nienburg/Weser einen Vertrag über die Erbringung von Verkehrsleistungen im Kreisgebiet abgeschlossen hatte. Dieser Vertrag ist zum 31. Juli 2019 ausgelaufen.

Im gemeinsamen Interesse eines integrierten ÖPNV-Angebots wollen der Landkreis Nienburg/Weser und der Kreis Minden-Lübbecke mit der vorliegenden delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Zuständigkeit für die grenzüberschreitenden Linien 521, 523 und 530 vollständig auf den Kreis Minden-Lübbecke übertragen. In dieser Vereinbarung regeln die Vereinbarungspartner ihre Zusammenarbeit bei der Fortentwicklung des Angebotes auf diesen Linien und vereinbaren im Innenverhältnis die anteilige Finanzierung der Verkehrsleistung.

Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen und kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 26. November 1969 (GV. NW. 1969 S. 928) – im Folgenden „Staatsvertrag“ – ist für den Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung das Recht des Landes Nordrhein-Westfalen maßgeblich, dem der Kreis Minden-Lübbecke als Übernehmer der Aufgabe angehört.

Die Minden-Herforder Verkehrsgesellschaft mbH (mhv) ist durch den Kreis Minden-Lübbecke zur Wahrnehmung der Rechte des Kreises Minden-Lübbecke nach dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bevollmächtigt. Die Wahrnehmung der Pflichten obliegt weiterhin dem Kreis.

## § 1

### Gegenstand und Art der Zusammenarbeit

(1) Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung regeln die Vereinbarungspartner ihre Zusammenarbeit bei der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im ÖPNV auf den Linien 521, 523 und 530 (verkehrt z.T. als TaxiBus auf der Relation Uchte-Petershagen) auf den Linienabschnitten auf dem Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser. Soweit diese Verkehre im Einvernehmen zwischen den Vereinbarungspartnern z.B. im Rahmen der Fortschreibung der Nahverkehrspläne hinsichtlich des Linienvorlaufs, der Betriebsweise oder anderer Einzelheiten ihrer Gestaltung überplant, verändert oder durch neue Linien ersetzt werden, bezieht sich diese Vereinbarung auch auf diese geänderten bzw. neuen Verkehre. Die Änderungen werden in der dann jeweils aktuellen Fassung als Anlage zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aufgenommen.

(2) Die Vereinbarungspartner regeln mit dieser Vereinbarung in Bezug auf die o.g. Linien die Übertragung der Aufgabe mit allen damit verbundenen Befugnissen von dem Landkreis Nienburg/Weser auf den Kreis Minden-Lübbecke, soweit eine Zuständigkeit des Landkreises Nienburg/Weser in Bezug auf die in seinem Kreisgebiet verlaufenden Linienabschnitte gegeben ist. Der Kreis Minden-Lübbecke übernimmt die Aufgabe bzw. Befugnisse in seine eigene Zuständigkeit gemäß § 23 Abs. 1 erste Alternative, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW. Dies umfasst insbesondere:

- die Befugnis zur Bestellung gemeinwirtschaftlicher bzw. nicht-kommerzieller Verkehrsdienste auf den o.g. Linien durch öffentliche Dienstleistungsaufträge i.S.d. Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007;
- Vergabeverfahren, gleich welcher Art, einschließlich etwaiger Notmaßnahmen z.B. i.S.d. Art. 5 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007;
- im Zusammenhang mit der jeweiligen Linie ggf. durchzuführende Widerspruchs-, Nachprüfungs- oder Gerichtsverfahren;
- sonstige Verfahren zur Sicherstellung der Bedienung der o.g. Verkehre, z.B. zur Durchsetzung einer Betrauung oder einer Vergabe oder eines erteilten öffentlichen Dienstleistungsauftrags wie etwa durch die Wahrnehmung von Rechten als Aufgabenträger des ÖPNV in personenbeför-

derungsrechtlichen Genehmigungsverfahren oder diesbezüglichen Widerspruchs- und Gerichtsverfahren;

- die Aufstellung und den Vollzug allgemeiner Vorschriften i.S.d. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007;
- die Durchführung von Überkompensationskontrollen;
- die Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten i.S.d. Art. 2 lit. f) VO (EG) Nr. 1370/2007, jedoch nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Landkreis Nienburg/Weser im Einzelfall;
- sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung des Betriebes auf den Linien 521, 523 und 530 für die Dauer dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Maßgabe v.a. des ÖPNVG NRW, des RegG, des PBefG, des GWB sowie der VO (EG) Nr. 1370/2007 in ihren jeweils geltenden Fassungen, - die Behandlung der o.g. Linien in ihrer Gesamtheit im Nahverkehrsplan des Kreises Minden-Lübbecke.

(3) Durch die Übertragung der Zuständigkeit für die grenzüberschreitenden Linien 521, 523 und 530 vom Landkreis Nienburg/Weser auf den Kreis Minden-Lübbecke gelten die im NNVG enthaltenen Vorgaben für das niedersächsische Gebiet unverändert weiter und werden von dem Kreis Minden-Lübbecke als Übernehmer der Aufgabe beachtet.

(4) Der Kreis Minden-Lübbecke nimmt die Maßnahmen zur Sicherstellung der nach dieser Vereinbarung maßgeblichen Bedienung auf den o.g. Verkehren in eigener Verantwortung vor und führt entsprechende Verfahren eigenverantwortlich durch.

(5) Dem Kreis Minden-Lübbecke obliegt die Einholung der Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bei der Bezirksregierung Detmold nach § 24 GkG NRW i.V.m. Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 4 und 2 des Staatsvertrages auf seine Kosten (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3).

(6) Im Fall eines Betreiberwechsels auf den o.g. Verkehren informiert der Kreis Minden-Lübbecke den Kreis Nienburg/Weser unverzüglich.

(7) Der Landkreis Nienburg/Weser unterstützt den Kreis Minden-Lübbecke bei der Durchführung der in dieser Vereinbarung übertragenen Aufgabe, z.B. durch die Zulieferung von Daten und sonstigen Informationen. Hierfür und soweit nach dieser Vereinbarung eine Abstimmung mit dem Kreis Minden-Lübbecke herbeizuführen ist, bedient sich der Kreis Minden-Lübbecke derzeit der mhv oder deren Rechtsnachfolge.

## § 2

### Verkehrsangebot auf den Linien 521, 523 und 530 zu Beginn dieser Vereinbarung

(1) Das zu Beginn dieser Vereinbarung maßgebliche Bedienungsniveau (Anfangsniveau) ist für die o.g. Verkehre in der als Anlage beigefügten Leistungsbeschreibung festgelegt.

(2) Das Anfangsniveau nach Absatz 1 entspricht den zum Stichtag 1. Juni 2019 für die Vereinbarungspartner gültigen Nahverkehrsplänen.

## § 3

### Finanzierungs- und Bedienungsgarantie

(1) Die o.g. Linien sind in das Linienbündel C4 (Petershagen-Minden) eingebunden, das Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrags des Kreises Minden-Lübbecke an die MKR ist. Kann das Linienbündel C4 und können die o.g. Linien im Landkreis Nienburg/Weser insgesamt mit den dem Kreis Minden-Lübbecke nach dem ÖPNVG NRW direkt zufließenden und mit den von dem Landkreis Nienburg/Weser nach § 7a NNVG zur Verfügung gestellten Mitteln sowie mit den Beförderungserlösen und gesetzlichen Ausgleichsmitteln rechnerisch nicht mehr kostendeckend sicher gestellt werden (sog. Kostendeckungsrechnung bezogen auf das Linienbündel C4 insgesamt), ist der Kreis Minden-Lübbecke berechtigt, das Bedienungsniveau bis zur rechnerischen Kostendeckungsgrenze auf diesen Linien abzusenken, sofern nicht der Landkreis Nienburg/Weser seine Finanzierungsbeiträge entsprechend erhöht. Solange keine rechnerische Kostenunterdeckung insgesamt eintritt, ist der Kreis Minden-

Lübbecke verpflichtet, das Anfangsniveau ohne eine über § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung hinausgehende Finanzierungs- beteiligung des Landkreises Nienburg/Weser sicherzustellen. Das Verfahren ist wie folgt geregelt:

- a) Hinsichtlich der Kostendeckungsrechnung sind die durchschnittlichen Kosten je Fahrplan-Kilometer nach dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der MKR inkl. Preisgleitung anzusetzen. Dabei werden die auf den o.g. Linien im Landkreis Nienburg/Weser geleisteten Fahrplan-Kilometer mit dem jeweils nach Preisgleitung gültigen Durchschnittskosten- satz multipliziert.
  - b) Die Einnahmen sind für die Kostendeckungsrechnung wie folgt zu bestimmen: Es erfolgt eine weitgehende Spitzzu- weisung der tatsächlichen Einnahmen auf die o.g. Linien differenziert nach den Gebieten des Kreises Minden- Lübbecke und dem Landkreis Nienburg/Weser. Hierbei werden – soweit ersichtlich – alle Fahrausweise der Preis- stufe I und Kurzstreckentickets den Kommunen direkt zu- geordnet, in denen sie gültig sind. Grenzüberschreitende Schülermonatskarten werden im Verhältnis 1:1 aufgeteilt. Alle übrigen grenzüberschreitenden Fahrausweise wer- den nach einem Fahrplan-Kilometer-Schlüssel (Fahrplan- Kilometer im Landkreis Nienburg/Weser dividiert durch Gesamt-Fahrplan-Kilometer des betreffenden Linienloses) aufgeteilt. Maßgeblich für die Kostendeckungsrechnung ist der Betrag der Einnahmen im Linienbündel C4 insge- samt. Für den Fall einer Mitfinanzierung durch den Land- kreis Nienburg/Weser (lit. d)) bei Kostenunterdeckung sind die auf die Gebiete nach Sätzen 1 bis 4 entfallenden Ein- nahmen maßgeblich.
  - c) Die Kostendeckungsrechnung ist ex-post zum 31. August eines Jahres für das Vorjahr aufzustellen (Beispiel: zum 31. August 2021 für das Jahr 2020). Überschreitet hiernach der Betrag der Kosten den Betrag der Einnahmen in Be- zug auf das Linienbündel C4 insgesamt, liegt eine Kosten- unterdeckung im Sinne dieser Vereinbarung vor.
  - d) Ist hiernach eine Kostenunterdeckung im Linienbündel C4 festzustellen, legt der Kreis Minden-Lübbecke dar, wel- chen Finanzierungsbeitrag der Landkreis Nienburg/Weser zur weiteren Aufrechterhaltung des Bedienungs- niveaus sowie zur Abdeckung der bisher auf dem Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser angefallene Kostenunterde- ckung auf den o.g. Linien- voraussichtlich leisten müsste. Ferner legt der Kreis Minden-Lübbecke dar, welche Lei- stungsreduzierungen auf den o.g. Linien erfolgen müssten, um ohne Finanzierungsbeitrag des Landkreises Nienburg/ Weser eine rechnerische Kostendeckung zu erreichen. Die Vereinbarungspartner einigen sich über eine etwaige An- passung des Bedienungs- niveaus bzw. die Mitfinanzierung des Landkreises Nienburg/Weser binnen sechs Monaten ab Vorlage der Kostendeckungsrechnung. Kommt inner- halb dieser Frist keine Einigung zustande, ist der Kreis Minden-Lübbecke berechtigt, das Angebot soweit abzu- senken, dass die bisher auf dem Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser angefallene Kostenunterdeckung (sofern nicht durch frühere dortige Überschüsse abgedeckt) kom- pensiert und eine zukünftige Kostenunterdeckung vor- aussichtlich vermieden wird; zudem sind beide Vereinba- rungspartner unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 7 zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.
- (2) Für die von dem Landkreis Nienburg/Weser verlangte, über das Anfangsniveau hinausgehende, Verkehrsleistungen (z.B. auch auf Wunsch einer Schule bzw. eines Schulträgers) gilt § 4 Abs. 3.

#### § 4

##### **Anderweitige Veränderungen des Bedienungsangebots**

- (1) Infolge der Aufgabenübertragung werden die im Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser verlaufenden o.g. Linienab- schnitte in dem für den Landkreis Nienburg/Weser geltenden Nahverkehrsplan nur noch nachrichtlich ausgewiesen.
- (2) Nachträgliche (nach Abschluss dieser Vereinbarung

erfolgende) Änderungen des Verkehrsangebots gegenüber dem Bedienungsangebot nach § 2 (Anfangsniveau) innerhalb des Gebietes des Landkreises Nienburg/Weser sind zuvor mit dem Landkreis Nienburg/Weser abzustimmen (Einver- nehmen); dies gilt auch im Fall einer Änderung des Nahver- kehrsplans des Kreises Minden-Lübbecke bezüglich der o.g. Linienabschnitte innerhalb des Gebietes des Landkreises Nienburg/Weser. Der Landkreis Nienburg/Weser darf sein Einvernehmen nur verweigern, wenn durch die Maßnahme die Zahlungsverpflichtung des Landkreises Nienburg/Weser nach dieser Vereinbarung steigen würde oder die Bedienung sich gegenüber dem Anfangsniveau wesentlich verschlech- tern würde (z.B. Reduzierung des Angebots im Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser um mehr als 5 % in Kilometern gegenüber dem Anfangsniveau gemäß § 2 Abs. 1).

(3) Änderungsverlangen des Landkreises Nienburg/Weser bezüglich des Angebots auf diesen Linienabschnitten wird der Kreis Minden-Lübbecke in seinem Nahverkehrsplan um- setzen, es sei denn, hierdurch würden für den Kreis Minden- Lübbecke nachteilige finanzielle Auswirkungen (Kosten, Ein- nahmen) entstehen, die von dem Landkreis Nienburg/Weser nicht ausgeglichen werden, die Umsetzung wäre nach den vom Kreis Minden-Lübbecke mit der MKR getroffenen Rege- lungen i.S.d. Abs. 1 nicht möglich oder es stünden vergleich- bare Gründe entgegen.

(4) Der Kreis Minden-Lübbecke legt dem Landkreis Nien- burg/Weser die etwaigen finanziellen und verkehrlichen Kon- sequenzen von Angebotsänderungen dar. Hierfür gilt § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung entsprechend.

(5) Der Kreis Minden-Lübbecke informiert den Landkreis Nienburg/Weser jährlich über die Fahrgastentwicklung und über die wirtschaftliche Entwicklung der o.g. Verkehre.

(6) Der Landkreis Nienburg/Weser unterrichtet den Kreis Minden-Lübbecke rechtzeitig über Maßnahmen, die sich auf den Betrieb der Linien 521, 523 und 530 auswirken, wie z.B. über längerfristige Baumaßnahmen.

#### § 5

##### **Abwicklung der Finanzierung der Verkehrsleistungen**

(1) Der geltende öffentliche Dienstleistungsauftrag zwi- schen dem Kreis Minden-Lübbecke und der MKR begründet keinen Zahlungsanspruch gegen den Landkreis Nienburg/ Weser.

(2) Im Innenverhältnis beteiligt sich der Landkreis Nien- burg/Weser an der Finanzierung der o.g. Verkehre zu dem in § 2 definierten Bedienungs- niveau. Hierfür gewährt er dem Kreis Minden-Lübbecke einen Aufwendungsersatz in Form eines

a) pauschalen Zuschusses des Landkreises in Höhe von 57 000 € p.a. und

eines

b) Zuschusses nach § 7a in Höhe von 40 689 € p.a.

Für Rumpfgeschäftsjahre wird pro angefangenem Vertrags- monat 1/12 der Jahressumme berechnet.

(3) Der Kreis Minden-Lübbecke weist dem Landkreis Ni- enburg/Weser die Verwendung/Weiterleitung an die MKR nach.

#### § 6

##### **Verfahrenskosten und Haftung für Schadensersatz und Kostenerstattungsansprüche**

(1) Die Kosten von Verfahren und Maßnahmen i.S.d. § 1 Absätze 2, 4 und 5 (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzver- fahren trägt der Kreis Minden-Lübbecke alleine.

(2) Der Kreis Minden-Lübbecke übernimmt mit der über- tragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintre- tenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den Landkreis Nienburg/Weser insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sons- tigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter.

**§ 7****Inkrafttreten und Laufzeit**

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 GkG NRW i.V.m. Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 2 und 4 des Staatsvertrages der Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold. Die Bezirksregierung Detmold hat das Einvernehmen mit der oberen Kommunalaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen herbeizuführen, bevor sie die öffentlich-rechtliche Vereinbarung genehmigt (Art. 3 Abs. 4 i. V. m. Art. 3 Abs. 2 des Staatsvertrages). Die Kommunalaufsicht über die Landkreise führt das für Inneres zuständige Ministerium in Niedersachsen (§ 171 Abs. 1 NKomVG). Der Kreis Minden-Lübbecke wird diese Genehmigung zugleich im Namen des Landkreises Nienburg/Weser beantragen.

(2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i.V.m. Art. 2 Abs. 2 des Staatsvertrages in Kraft.

(3) Der Kreis Minden-Lübbecke und der Landkreis Nienburg/Weser weisen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW i.V.m. Art. 2 Abs. 2 des Staatsvertrages in ihrem jeweiligen amtlichen Veröffentlichungsblatt auf die Bekanntmachung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold hin.

(4) Die Vereinbarung gilt für die Dauer der Beauftragung der MKR in dem aktuellen öffentlichen Dienstleistungsauftrag des Kreises Minden-Lübbecke, mithin bis zum 30. November 2023.

(5) Die Vereinbarungspartner stimmen sich rechtzeitig vor Ablauf dieser Vereinbarung über das künftige Verkehrsangebot auf den Linien 521, 523 und 530 sowie eine etwaige Anschlussregelung zu dieser Vereinbarung ab. Der Kreis Minden-Lübbecke kommt zu diesem Zweck im ersten Quartal 2021 auf den Landkreis Nienburg/Weser zu; er unterbreitet ihm bei Bedarf einen Vorschlag für eine Änderungsvereinbarung.

(6) Im Fall einer vorzeitigen Beendigung bzw. eines Wegfalls der Genehmigung nach dem PBefG für den Betrieb der Linien 521, 523 und 530 endet zeitgleich auch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

(7) Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Eine außerordentliche Kündigung kann von beiden Vereinbarungsparteien nur aus wichtigem Grund, den der kündigende Teil nicht zu vertreten hat und der diesem das Aufrechterhalten der Vereinbarung unzumutbar macht, erklärt werden; als wichtiger Grund gilt insbesondere der Fall des § 3 Abs. 1 lit. d) Satz 4 (Fall der Nicht-Einigung). Damit eine durchgängige Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf den Linien 521, 523 und 530 gewährleistet werden kann, muss die außerordentliche Kündigung schriftlich unter Wahrung einer Frist von acht Monaten zum Ende der Schul-Sommerferien oder zum Ende der Schul-Weihnachtsferien in Niedersachsen erfolgen.

(8) Wenn die öffentlich-rechtliche Vereinbarung endet bzw. vorzeitig beendet wird, erlöschen alle Verpflichtungen der Vereinbarungspartner aus dieser Vereinbarung. Die ursprüngliche Zuständigkeit des Landkreises Nienburg/Weser lebt wieder auf. Die Vereinbarung bleibt aber Grundlage für evtl. noch bestehende gegenseitige Zahlungsverpflichtungen aus der Zeit ihrer Gültigkeit.

**§ 8****Schlussbestimmungen**

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Änderung oder Aufhebung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf außerdem der Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold gemäß Art. 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 des Staatsvertrages.

(2) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vereinbarungspartners über eine entsprechende Anpassung zu

verhandeln. § 30 GkG NRW bleibt unberührt. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vereinbarungspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vereinbarungspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Minden, den 25. Februar 2020

Für den Kreis Minden-Lübbecke  
Dr. Ralf Niermann

Nienburg, den 2. März 2020

Für den Landkreis Nienburg/Weser  
Detlev Kohlmeier

Anlage: Leistungsbeschreibung

**Genehmigung  
und Bekanntmachung**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 25. Februar 2020/2. März 2020 zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und dem Landkreis Nienburg/Weser über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Kreisgrenzen überschreitenden Linien 521, 523 und 530 habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der z. Zt. gültigen Fassung i. V. m. Art. 3 Abs. 2 und 4 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 23. April 1979/9. Mai 1979 genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 16. April 2020  
31.01.2.3-005/2019-003

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Auf dem Hövel

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 144

131

**Natur- und Landschaftsschutz;  
hier: 106. Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur teilweisen Aufhebung der  
„Verordnung zum Schutze von  
Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh“**

**vom 9. April 2020**

Aufgrund des § 79 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW 791), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV.NRW.S.193, 214), und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 995), wird verordnet:

**§ 1**

(1) Die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh vom 15. März 1975 (veröffentlicht im ABl. Reg. Detmold 1975, S. 120 ff.) wird aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses teilweise aufgehoben.

(2) Das Grundstück in der Stadt Verl, Gemarkung Verl, Flur 18, Flurstück 438 tlw. wird aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.

(3) Die Grenze des herausgenommenen Gebietes ist in einer Karte i. M. 1 : 5 000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karte befindet sich

- bei der Bezirksregierung Detmold,
  - beim Landrat des Kreises Gütersloh in Gütersloh,
  - beim Bürgermeister der Stadt Verl
- und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden

oder

b) der Form- und/oder Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 2**

Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Detmold, den 9. April 2020  
51.2.3-002/2019-004

Bezirksregierung Detmold  
Höhere Naturschutzbehörde  
In Vertretung  
Recklies

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 145

**132 Natur- und Landschaftsschutz;  
hier: 107. Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur teilweisen Aufhebung der  
„Verordnung zum Schutze von  
Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh“**

**vom 9. April 2020**

Aufgrund des § 79 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW 791), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV.NRW.S.193, 214), und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 995), wird verordnet:

**§ 1**

(1) Die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh vom 15. März 1975 (veröffentlicht im ABl. Reg. Detmold 1975, S. 120 ff.) wird aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses teilweise aufgehoben.

(2) Die Grundstücke in der Stadt Harsewinkel, Gemarkung Marienfeld, Flur 4, Flurstücke 78 tlw., 182, 183, 415 und 416

werden aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.

(3) Die Grenze des herausgenommenen Gebietes ist in einer Karte i. M. 1 : 5 000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karte befindet sich

- bei der Bezirksregierung Detmold,
  - beim Landrat des Kreises Gütersloh in Gütersloh,
  - bei der Bürgermeisterin der Stadt Harsewinkel
- und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden

oder

b) der Form- und/oder Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 2**

Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Detmold, den 9. April 2020  
51.2.3-002/2019-005

Bezirksregierung Detmold  
Höhere Naturschutzbehörde  
In Vertretung  
Recklies

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 145

**133 Natur- und Landschaftsschutz;  
hier: 108. Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur teilweisen Aufhebung der  
„Verordnung zum Schutze von  
Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh“**

**vom 9. April 2020**

Aufgrund des § 79 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW 791), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV.NRW.S.193, 214), und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 995), wird verordnet:

**§ 1**

(1) Die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh vom 15. März 1975 (veröffentlicht im ABl. Reg. Detmold 1975, S. 120 ff.) wird aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses teilweise aufgehoben.

(2) Das Grundstück in der Stadt Rietberg, Gemarkung Rietberg, Flur 10, Flurstück 36 tlw. wird aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.

(3) Die Grenze des herausgenommenen Gebietes ist in einer Karte i. M. 1 : 5 000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karte befindet sich

- bei der Bezirksregierung Detmold,
- beim Landrat des Kreises Gütersloh in Gütersloh,

- beim Bürgermeister der Stadt Rietberg und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden

oder

b) der Form- und/oder Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## § 2

Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Detmold, den 9. April 2020  
51.2.3-002/2019-006

Bezirksregierung Detmold  
Höhere Naturschutzbehörde  
In Vertretung  
Recklies

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 146

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 134 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 6. April 2020, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 19-08-12, Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs) an Herrn Piotr Tadeusz Kulig, letzte bekannte Anschrift: Großdornberger Straße 15 in 33619 Bielefeld, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 7. April 2019

Polizeipräsidium  
Bielefeld

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 147

Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 7. April 2019

Polizeipräsidium  
Bielefeld

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 147

### 136 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 140 389 176, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 13. Januar 2020 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 15. April 2020

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 147

### 135 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 6. April 2020, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 19-12-26, Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs) an Herrn Adrian Lacusta, letzte bekannte Anschrift: Dielfestraße 32 in 57234 Wilnsdorf, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich.

### 137 Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Da die Sparurkunde Nr. 31 019 177, ausgestellt von der Stadtparkasse Blomberg, aufgrund unseres Aufgebots vom 20. Dezember 2019 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Blomberg, den 20. April 2020

Stadtparkasse Blomberg/Lippe  
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 147

---

**Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €**

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298